

Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (Leistungs- und Grundsatzkommission)

Geschäftsordnung

Die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen

gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹ i.V.m. den Artikeln 37a Buchstabe a, 37b und 37d der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)²

erlässt folgende Geschäftsordnung:

Zuständigkeiten und Arbeitsweise

Artikel 1 Stellung und Aufgaben der Kommission

¹ Die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK) berät nach Artikel 37d KVV das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) bei der Leistungsbezeichnung sowie bei der Beurteilung von Grundsatzfragen in der Krankenversicherung unter Berücksichtigung der ethischen Aspekte und unterbreitet ihm Anträge.

² Sie berät die Verwaltung in Bezug auf folgende Geschäfte:

- a. Definition von Grundsätzen im Leistungsbereich sowie Beratung und Vorschlag von Ordnungsbestimmungen zu Grundsätzen im Leistungsbereich;
- b. Festsetzung von Grundsätzen, damit der Datenschutz und die Interessen der Versicherten bei der Leistungsbezeichnung in der Krankenversicherung gewahrt werden;
- c. Ausarbeitung von Kriterien für die Beurteilung von Leistungen nach Artikel 33 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) und Artikel 70 KVV;
- d. Zulassungsvoraussetzungen von Leistungserbringern;
- e. Geschäfte, in denen eine der beratenden Kommissionen nach Artikel 37a KVV die Beurteilung durch die ELGK beantragt;

¹ SR 832.10

² SR 832.102

f. Entscheid über die Zuständigkeit der Kommissionen in Zweifelsfällen.

³ Die ELGK beurteilt die Wirksamkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Leistungen und stützt sich dabei auf das vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) herausgegebene Handbuch zur Antragstellung auf Kostenübernahme bei neuen oder umstrittenen Leistungen.

Artikel 2 Präsidium / Tagespräsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Kommissionssitzungen.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Verhinderung aus den Mitgliedern der Kommission einen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin bestimmen. Ist die Präsidentin oder der Präsident dazu nicht in der Lage, bestimmen die Mitglieder einen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin. Der Tagespräsident oder die Tagespräsidentin übernimmt stellvertretend die Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin.

Artikel 3 Stellung der Mitglieder der ELGK

Rechtsstellung, Amtsdauer und Entschädigung der Mitglieder der ELGK richten sich nach den Vorschriften über die ausserparlamentarischen Kommissionen.³

Artikel 4 Einberufung der ELGK

¹ Die ELGK wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen. Sie tagt in der Regel mindestens einmal pro Jahr. Die Sitzungstermine werden im Vorjahr durch das Sekretariat bekannt gegeben.

² Ausserdem beruft der Präsident oder die Präsidentin die ELGK ein, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

³ Die Mitglieder erhalten spätestens vier Wochen vor der entsprechenden Kommissionssitzung eine schriftliche Einladung mit der Traktandenliste und den Sitzungsunterlagen. Ein Teil der Unterlagen kann auch später zugestellt werden, aber nicht später als eine Woche vor der entsprechenden Kommissionssitzung. In diesem Falle entscheidet die ELGK über die Eintretensfrage in Bezug auf die später zugestellten Unterlagen.

³ SR 172.010; SR 172.010.1

Artikel 5 Beschlussfassung

¹ Die ELGK ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für das Zustandekommen eines Beschlusses muss die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihre Stimme abgeben. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Er oder sie entscheidet bei Stimmengleichheit.

³ In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist gefasst, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder einen Antrag angenommen oder abgelehnt hat. Der Beschluss ist in das Protokoll der nachfolgenden Kommissionssitzung aufzunehmen.

Artikel 6 Arbeitsgruppen

¹ Die ELGK kann Arbeitsgruppen einsetzen.

² Die Themen und Aufgaben werden durch die ELGK bestimmt. Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst.

Artikel 7 Protokoll

¹ Über die Beratungen der ELGK wird in der Regel ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern und im Bedarfsfall auszugsweise den Experten und Expertinnen zugestellt. Das Beschlussprotokoll wird den Mitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen für die folgende Kommissionssitzung spätestens eine Woche vor der Kommissionssitzung zugestellt.

² Die ELGK kann zu Beginn einer Kommissionssitzung beschliessen, dass ein ausführliches Protokoll zu führen ist.

Artikel 8 Beizug von Expertinnen und Experten durch die ELGK

¹ Die ELGK kann Expertinnen und Experten mit der Abklärung bestimmter Fragen beauftragen. Bei der Beratung von Leistungen der nicht vertretenen Kreise ist der Beizug von Expertinnen und Experten zwingend.⁴

² Die Expertinnen und Experten haben eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen.

⁴ Art. 37b Abs. 3 KVV

³ Die Expertinnen und Experten können, für das sie betreffende Themengebiet, als Gäste mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Artikel 10 findet auf die beigezogenen Expertinnen und Experten sinngemäss Anwendung.

Artikel 9 Mitwirkung des BAG

¹ Das BAG führt nach Artikel 37b Absatz 6 KVV das Sekretariat der ELGK.

² Die zuständigen wissenschaftlichen Fachpersonen des BAG nehmen an den Sitzungen der ELGK mit beratender Stimme teil.

Vertraulichkeit und Ausstand

Artikel 10 Vertraulichkeit

¹ Die Tätigkeit der ELGK (insbesondere die Beratungen, die Unterlagen sowie die Beratungsergebnisse) ist vertraulich und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

² Die Kommissionsmitglieder und die Expertinnen und Experten sind verpflichtet, das Geheimnis über Tatsachen zu wahren, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit in der ELGK zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach vertraulich sind.

³ Die Kommissionsmitglieder und die Expertinnen und Experten machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Amtsgeheimnisse preisgeben, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren haben (Art. 320 Abs. 1 StGB⁵). Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Kommissionstätigkeit strafbar (Art. 320 Abs. 2 StGB)

⁴ Vorbehalten bleiben disziplinarische Massnahmen nach Art. 22 BPG⁶ i.V.m. Art. 97 ff. BPV⁷.

Artikel 11 Ausstand

¹ Ein Mitglied der ELGK tritt in den Ausstand, wenn es:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b. mit einer Partei verheiratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft lebt oder lebte oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- c. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- d. aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei befangen sein könnte.

⁵ SR 311.0

⁶ SR 172.220.1

⁷ SR 172.220.111.3

² Das betroffene Kommissionmitglied legt einen möglichen Ausstandsgrund rechtzeitig offen und tritt von sich aus in den Ausstand, wenn es den Grund als gegeben erachtet.

³ Jede Person, die ein Kommissionsmitglied ablehnen will, hat der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unverzüglich ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat. Das betroffene Kommissionmitglied nimmt zum Gesuch Stellung. Wird der geltend gemachte Ausstandsgrund durch das Kommissionmitglied bestritten, so entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident unter Beizug von ad hoc zu bestimmenden zwei Kommissionsmitgliedern endgültig.

Schlussbestimmungen

Artikel 12 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Im Übrigen gelten die Bestimmungen betreffend ausserparlamentarische Kommissionen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁸ und der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁹.

Artikel 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 20. September 2012.

Datum: 15.12.2013

Für die Eidg. Kommission für allgemeine
Leistungen und Grundsatzfragen

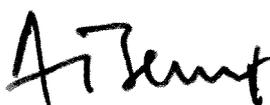
Die Präsidentin



Silva Keberle

Vom Departement genehmigt am: 15.08.2014

Eidg. Departement des Innern



Alain Berset

⁸ SR 172.010

⁹ SR 172.010.1